Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wie es Lothar Bucher eigentlich gemeint hat

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Wie es Lothar Bucher eigentlich gemeint hat

Politische Irrtümer aufdecken ist ein undankbares Geschäft. Die Partei, die aus dem bloßgestellten Irrtum Nahrung gesogen hat, grollt dem Zerstörer ihrer Illusion, bringt ihn, wenn er ihr angehört, als einen gefährlichen Ketzer in Verruf und fährt fort, den Irrtum zu lehren, als ob nichts vorgefallen wäre. Die Gegenpartei triumphirt, spielt den aufrichtigen und unterrichteten Mann gegen seine Parteigenossen aus, unterschlägt aber von seinen Enthüllungen und Beweisführungen, was ihr nicht paßt, und mißbraucht ihn so zur Stützung eines Systems, das er vielleicht noch mehr als die Irrtümer seiner Parteigenossen verabscheut.

So ist es Lothar Bucher ergangen. Er hat die landläufige Meinung vom englischen Parlamentarismus zerstört. Das hat ihm viel Schimpf und Schande eingetragen, der Sache aber, die er verfocht, bis auf den heutigen Tag noch nicht viel genützt. Die Linksliberalen stellen sich den englischen Parlamentarismus heute noch so vor wie ihre Väter vor vierzig Jahren. Die Rechtsliberalen haben wenigstens so viel gelernt, daß die Engländer die Politik als ein einträgliches Geschäft behandeln, oder genauer gesagt, als Mittel für Geschäftszwecke, und sie haben sich beeifert, auch so praktisch zu werden. Die Konservativen aber haben ihre andächtigen Zuhörer und Leser belehrt, daß der Parlamentarismus durch Buchers Enthüllungen gerichtet und demnach der monarchische Absolutismus die einzige vernünftige Regierungsform sei, wobei dann, je nach der Schattirung des konservativen Blattes, bald der angestammte gnädige Herr, bald der Landrat als das geeignetste Organ erscheint, durch das die von oben stammende Gnadenfülle des Hauptes den dummen und eigensinnigen Unterthanen unverdienterweise zuströmt.

Bucher hat es nun aber gerade umgekehrt gemeint. Nicht deswegen verwirft er den englischen Parlamentarismus, weil dieser den Monarchen und die Büreaukratie einschränkt, sondern weil er in England dasselbe Unheil angerichtet hat, wie der Absolutismus auf dem Festlande: als einen Zerstörer der Volksfreiheit haßt er ihn. Soeben ist sein berühmtes kleines Buch: Der Parlamentarismus wie er ist in dritter Auflage erschienen (bei Karl Krabbe in Stuttgart). Darin liegt denn doch eine dringende Aufforderung,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

diesen Thatbestand einmal öffentlich festzustellen. Unter den Grenzbotenlesern ist wohl keiner, der Buchers Hauptschrift nicht entweder schon gelesen hätte oder sie bei dieser Gelegenheit zu lesen sich vornehmen würde; die nachfolgenden Zeilen mögen daher nicht als ein Versuch der Belehrung angesehen werden, sondern als ein gemeinsames Bekenntnis.

Bucher stand vor vierzig Jahren schon fest auf dem realen Boden der Politik, an dessen Rändern unsre Staatsweisen heute noch unsicher herumstolpern. „Man wußte damals [im siebzehnten Jahrhundert] noch nicht, daß Politik nichts als ein Stück Naturgeschichte ist," schreibt er Seite 89. Die Gesetze — damit beginnt er seine Darstellung — sind nicht von übernatürlich erleuchteten Männern gegeben — was die Moses und die Lykurge geleistet haben, das war nur Kodifizirung des Vorgefundnen —, sondern vom Volke in jahrtausendelanger unbewußter Arbeit geschaffen worden, ähnlich wie die Sprache und in Wechselwirkung mit der Sprachschöpfung. „Wodurch entsteht die Sprache? Durch das Bedürfnis, den Gedanken Ausdruck zu geben. Die Adams haben wahrscheinlich das Gesetz gehabt, zu Bett zu gehen, wenn es finster wurde, zu essen, wenn sie hungrig waren, sich zu wehren, wenn sie angegriffen wurden. Gesetz ist eine Regel des Verhaltens, abgeleitet aus der Natur des Menschen und der Dinge. Der Inbegriff der Gesetze ist das Recht." Er macht sich Platos Wort zu eigen: „Das Bedürfnis macht den Staat," und Blackstones, eines Juristen des vorigen Jahrhunderts, daß das Recht auf dem Naturgesetze beruhe, das ist auf den Eigenschaften, die der Schöpfer bei der Erschaffung des Weltalls dem Stoffe eingeprägt habe, daß kein diesem Naturgesetz widersprechendes Gesetz zu Recht bestehe, und daß jedes zu Recht bestehende Gesetz seine Kraft und Verbindlichkeit von jenem empfange. Wie auch heute noch, in unsrer Zeit unvernünftiger Gesetzgeberei, Gesetze auf diesem natürlichen Wege entstehen können, zeigt er an folgendem Falle. „Es wächst gegenwärtig unter aller Augen das Gesetz groß, daß jedes Haus einen Briefkasten haben soll. Mit der Achtung vor dem Individuum und seiner Behausung, mit der man in England noch nicht so fertig geworden ist wie auf dem Festlande, trug das Parlament Bedenken, bei Einführung der Pennypost diese in dem Plane vorgeschlagne Einrichtung zu befehlen; es begnügte sich, sie zu empfehlen. Der Rat fand anfangs nur sehr allmählich Eingang. Aber jeder Dienstbote, der durch das Klopfen des Briefträgers von der Arbeit abgerufen wird, jede nervenschwache Dame, die mit Zittern das zweite, donnernde Pochen des über den Verzug erzürnten erwartet, helfen dem Institut auf. In der vorletzten Session wurde es schon angeregt, den Briefkasten zu einer Zwangspflicht zu machen, »da doch die meisten Häuser ihn schon hätten.« Aus eben diesem Grunde wurde der Antrag vertagt und wird vielleicht nach einigen Jahren überflüssig sein."

Aus den Bedürfnissen des Volks gehen demnach ursprünglich die Gesetze

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hervor; das Volk ist der einzige wahrhaft berechtigte Gesetzgeber. Die sogenannten Gesetzgeber thun nur dann etwas nützliches, wenn sie sich darauf beschränken, die Gesetze, die sich das Volk selber gegeben hat, zu kodifiziren oder auszulegen. Sobald ein Volk zu zahlreich wird, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, und sich Vertreter bestellen muß, beginnt die Verdunklung und Verwirrung. „Von dem Augenblick an, wo ein Volk die Befugnis, Gesetze zu machen, jemandem überträgt, besteht die Geschichte des Volks in dem Kampf zwischen dem Beauftragten und dem Auftraggeber, dem Bestreben des einen, die delegirte Befugnis in ein selbständiges Recht zu verwandeln, dem Bestreben des andern, das Mandat zurückzunehmen oder doch die Ausführung zu kontrolliren. Die im Kampf gegen ihre Mandanten begriffnen Mandatare bilden ein kompaktes Interesse, das ein Organ sein soll, aber die Neigung hat, ein Polyp zu werden. Es ist ein Kennzeichen für die vollständige Entwicklung der Polypennatur, wenn das Organ anfängt, sich Staat zu nennen. In dichterischer Sprache kann man den Staat wie ein persönliches Wesen auftreten lassen. Aber das Bewußtsein [von der Bildlichkeit des Ausdrucks] geht in der häufigen Anwendung ganz verloren; wir reden und, was schlimmer ist, wir handeln, als ob der »Staat« ein Wesen sei. Die moderne Staatsanschauung ist ein Stück Mythologie, und die Doktrin der konservativen Staatsrechtslehrer in Deutschland die Vergötterung des Staatspolypen. Wenn die Partei, die »keinen Staat« haben will, es nur auf Ausrottung dieses Gewächses abgesehen hat, so wird sie nicht alle Juristen gegen sich haben."

In dieser Weise sind die Dinge auch in England verlaufen. Auf dem oben beschriebnen organischen Wege ist das altgermanische Recht gewachsen, dessen Reste als angelsächsisches Common Law noch heute in England Segen stiften und darum auch gebührend verehrt werden. Von unten hat sich das englische Gemeinwesen aufgebaut. Die Hundertversammlung „mochte Regeln aufstellen für das Verhalten des Hundert, die nur nicht im Widerspruch sein durften mit dem Common Law, entweder für immer, also Gesetze, oder für den konkreten vorliegenden Fall. Die Rechtsquellen weisen darauf, daß Beschlüsse über den einzelnen Fall unendlich häufiger gewesen sind. Die Versammlung verständigte sich darüber, wie das gemeine Recht auf den Fall anzuwenden sei. Aus einer Reihe solcher Beschlüsse wurde allmählich eine Regel. Die Thätigkeit war richterlich und verwaltend, nach unsrer Art zu reden und zu denken. Im deutschen Recht waren die beiden Thätigkeiten eins, Anwendung der Rechtsregel auf einen konkreten Fall, in England wie im Stammlande. Und das ist auch die einzig richtige, einer Genossenschaft von freien Männern würdige Auffassung. Ja man muß sich ganz entschieden dafür erklären, daß diese ganze Funktion in die Hände eines Organs gehört, wenigstens für die kleinern Kreise und die untern Instanzen. Nur muß das Organ darnach sein! In den Magistraten der deutschen Städte und in den Justizämtern

hatte sich die Verbindung bis in sehr neue Zeit erhalten. In Hannover ist sie erst kürzlich aufgehoben worden. Die Verwaltung soll auch »von Rechts wegen« sein, und es ist Karrikatur des Rechts, daß der Streit zweier Nachbarn um den Grenzrain oder die Injurien zweier Hökerweiber unter die schützenden Formen und die unbeugsame Regel des Rechts gestellt werden, während für tausend Verhältnisse, die das Vermögen und das Wohlergehen weiter Kreise berühren, die Rechtlosigkeit, die Willkür förmlich proklamirt wird.*) Freilich wenn die volkstümlichen Organe durch Agenten einer unverantwortlichen Gewalt verdrängt, und wenn die Agenten, die Recht zu sprechen haben, ein wenig weniger abhängig sind als die verwaltenden, so ist die Scheidung beider Funktionen relativ ein Fortschritt." Dieses „freilich" und das Sätzchen „Nur muß das Organ darnach sein!" unterschlagen die Absolutisten, so oft sie mit Berufung auf Bucher gegen die Trennung von Justiz und Verwaltung zu Felde ziehen. Hat doch jüngst die Norddeutsche Allgemeine den Richtern einen Vorwurf daraus gemacht, daß es ihnen an „politischem Instinkt" fehle, weil sie sich noch nicht zu Bütteln der politischen Polizei herabwürdigen lassen wollen.

Aus Abgeordneten der Grafschaftsversammlungen setzt sich die große Ratsversammlung des Landes, das Parlament, zusammen, das die gemeinsamen Angelegenheiten des ganzen Volks besorgt. Auch in ihm bleiben die gesetzgebende Gewalt, die Verwaltung und die Justiz vereinigt; es beruht auf Mißbrauch, daß das Unterhaus seine Richtergewalt hat verfallen lassen, und daß nur noch das Oberhaus als Gerichtshof fungirt. Nichts, was das Volk und sein Wohl angeht, ist der Kompetenz dieses seines höchsten Organs entzogen, auch nicht die auswärtige Politik, die erst recht nicht. „Wie könnte das auch anders sein? Ein Volk, das sich eiserne Regeln für die Vererbung des Vermögens schuf, sollte die Erhebung und Verwendung der Steuern, die Rechtspflege, die Verteidigung des Landes und die Vertretung des Volks nach außen der Regellosigkeit, dem Zufall, dem Belieben einzelner überlassen haben? Das angelsächsische Recht trägt durch und durch den wirtschaftlichen Charakter; darum hatte der Ceorl sich wohl vorgesehen, daß nicht eine von ihm unabhängige, im Geheim wispernde und komplottirende Clique in das wirtschaftliche Getriebe eingreifen oder ihm befehlen konnte, für einen Zweck, den er nicht kannte, sein Blut zu vergießen. Er würde sehr lachen über seine »wirtschaftlichen Vertreter,« die über einen Penny Steuern unendlich hadern und sich kraft der Arbeitsteilung um das Treiben der Diplomatie nicht eher be-

*) In diesem Sommer 1894 ist es im deutschen Reiche wiederholt vorgekommen, daß den Bauern eines Dorfes die Räumung ihrer Häuser befohlen und das Betreten ihrer Felder in den Morgenstunden verboten worden ist, wenn es einem Offizier beliebte, auf der Dorfflur eine Schießübung abzuhalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kümmern, als bis mit Strömen von Gold und Blut dafür zu zahlen ist, die um jeden Sixpence in der Gemeindeverwaltung knausern und zehn Millionen für eine Weihnachtspantomime mit scharfen Patronen votiren." Der König ist weiter nichts als ein Führer, der anfangs nur für ein bestimmtes Unternehmen, später zur Leitung aller gemeinsamen Angelegenheiten auf Lebenszeit gewählt wird. Er führt in der Landesversammlung den Vorsitz. Er ist „der oberste Wächter des Gesetzes. Er hat das Recht zu üben; keine Spur davon, daß er Gesetze zu geben hätte." Fortescue erklärt (De laudibus legum Angliae, Kapitel 13): „Um aufrecht zu halten seines Volkes Gesetz, Person und Eigentum, ist er zum König gemacht. Zu dem Ende hat er seine Gewalt, die vom Volke kommt. Er hat keine andre Gewalt, das Volk zu regieren."

Drei Feinde, schreibt Bucher am Schluß seiner Darstellung des Common Law, „sind auf das gemeine Recht angestürmt, das normannische, das kanonische, das römische Recht. Sie haben nichts ausgerichtet. Ein vierter, in seinem Busen aufgewachsen, hat es unterwühlt, zerfressen, überwachsen, das Statute Law, das geschriebne, nicht direkt vom Volke geschaffne, sondern von einer abgeleiteten Gewalt gegebne Gesetz." An und für sich besteht kein Gegensatz zwischen Common Law und Statute Law; denn die Organe, die das Statute Law erlassen, sind Organe des Volkes, und gerät das geschriebne Gesetz mit dem alten Volksrecht in Widerspruch, so geht dieses vor. „In Deutschland gilt bekanntlich die umgekehrte Regel: Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht. Sehr natürlich, da das gemeine Recht in Deutschland ein fremdes, das byzantinische [fälschlich das römische genannte] ist, und die Natur der Dinge denn doch zu mächtig war, als daß alle Anstrengungen der besessenen Romanisten hätten das Deutschland des sechzehnten in das oströmische Reich des sechsten Jahrhunderts verwandeln können.*) Das gemeine Recht Englands ist englisches Recht und enthält nur große Prinzipien ohne kasuistisches Detail. Wenn es ein Organ schafft und mit der Funktion des Rechtfindens, Gesetzgebens betraut, so versteht es sich von selbst, daß diese Funktion nur zur Entwicklung, nicht zur Zerstörung jener großen Prinzipien geübt werden kann. Nur adjuvandi et supplendi, nicht auch corrigendi causa. Das wichtigste dieser Institute ist natürlich das Parlament. Die Geschichte des Statute Law ist die Geschichte des Parlaments. Da das Parlament ein Mandatar des Volks ist, so muß es die Neigung aller delegirten Gewalten haben, seinen Auftrag in ein selbständiges Recht zu verwandeln und seine Interessen über die Interessen des Volks zu stellen. Der Unterschied von andern gesetzgebenden Gewalten, Fürsten, Priestern, Oligarchien, kann [abgesehen davon, daß das englische Parlament

*) Seit 1870 mühen sich Bundesrat und Reichstag ab, wieder ein volkstümliches Recht zu schaffen, was nach dem vorhergehenden eine contradictio in adjecto ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eine Zeit lang selber nur die Vertretung einer Oligarchie gewesen ist] nicht im Wesen, nur im Mehr oder Weniger liegen." Das älteste vorhandne Statut, die Magna Charta, ist noch nicht dieser volksfeindlichen Richtung, sondern dem Geiste des Common Law entflossen. Es war ein Friedensschluß zwischen Krone und Volk. „Aber der Inhalt dieses Friedensvertrags brauchte nicht erst erdacht, gefunden, formulirt zu werden. Magna Charta ist nichts als das Gelöbnis des Königs, eine Reihe von Gesetzen, die er gebrochen, künftig nicht wieder zu brechen. Da Johann fast jedes Gesetz gebrochen, so ist der Katalog ziemlich vollständig." Das Parlament blieb noch ein paar Jahrhunderte hindurch seiner Bestimmung ziemlich treu. Vor allem dachte es damals noch nicht daran, eine Maschine für Gesetzfabrikation zu werden. „Unzähligemal wird als Funktion der Versammlung bezeichnet the maintenance of the Law and the redress of grievances." Es widerspricht daher sowohl der Vernunft wie dem altgermanischen Rechtszustande, wenn unser heutiger Reichstag oft unfruchtbar gescholten wird, weil er die Zeit mit Nörgeleien und Beschwerden vertrödele, anstatt die von der Regierung vorgeschlagnen Gesetze „fertigzustellen." Eben dieses ist das Amt jeder rechten Volksvertretung, alle Übelstände, von denen sich das Volk bedrückt fühlt, vor dem ganzen Lande zur Sprache zu bringen, die vorgekommnen Gesetzesverletzungen zu rügen und sich gegen neue, überflüssige oder vielleicht sogar schädliche Gesetze, die man dem Volke aufzwingen will, zu wehren.

Eigentlich erst unter den Tudors begann das Zerstörungswerk, an dem König und Parlament abwechselnd arbeiteten; seiner Darstellung ist der größere Teil des Werkchens gewidmet. Zum Glück hat es noch ansehnliche Reste des Common Law übrig gelassen, und diesen verdankt England, was es an gesunden Einrichtungen und Volksgewohnheiten hat. Zwei dieser Reste sind nach Bucher besonders wichtig. Erstens das teilweise noch vorhandne self government kleinerer Kreise. „Der englische Bürger, mit einem Zeugnis für eine Gewohnheit, die unter Alfred bestanden, in der Hand, kann obrigkeitliche Rechte ausüben, ohne sich der Anmaßung von Hoheitsrechten schuldig zu machen." Es wird das Beispiel einer Gemeinde, Hornsey, angeführt, die sich, auf altes Gewohnheitsrecht gestützt und unbekümmert um Parlamentsakte, eine Musterverwaltung gegeben habe. „Die Vorgänge in Hornsey, obwohl von der großen Presse einfach ignorirt,*) sind in andern Gemeinden bekannt geworden. Man hat sich nicht nur Mitteilungen der Verhandlungen, sondern auch Gutachten und Anweisungen ausgebeten. Wie die norddeutschen Städte sich einst die Belehnung mit lübischem oder magdeburgischem Recht erbaten!"

*) „Es ist wunderbar, wie viel ganz interessante Dinge trotz des ungeheuern Verbrauchs von Druckerschwärze unbesprochen bleiben," sagt er bei einer andern Gelegenheit; das gilt im heutigen Deutschland noch mehr als im damaligen England.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hätte uns doch Bucher, ehe er starb, darüber belehrt, inwieweit die vor ein paar Jahren durchgeführte Neuorganisation der Grafschaftsverwaltung als eine Wiederherstellung oder weitere Zerstörung des alten, echten self government anzusehen ist! Die Übersetzung des Wortes durch Selbstverwaltung verwirft Bucher. „Self government bedeutet die Einheit der drei Funktionen [Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege], woraus beiläufig bemerkt folgt, daß Völker, die das Selfgovernment eingebüßt haben, durch keine politische Revolution wieder dazu gelangen können, der nicht eine vollständige Revolution der Ideen vorausgegangen ist. Wer dem Gegenstande mehr als eine vorübergehende Aufmerksamkeit gewidmet hat, wird zugeben, daß die engere Bedeutung des Wortes nicht realisirt werden kann ohne Realisirung der weitern, und daß die bloße Selbstverwaltung, soweit sie auszuführen, nicht das Sehnen derjenigen befriedigen würde, die aus andern Gründen als aus dem Überdruß an polizeilichen Quängeleien mit der modernen festländischen Staatsform gebrochen haben. Ganz besonders ärmlich und unpraktisch ist der Gedanke, es bei der Wahl der Gemeindebeamten, in Stelle der Ernennung von oben, bewenden zu lassen. Damit wäre auf die Dauer wenig mehr erreicht, als in die Büreaukratie etwas Liebedienerei nach unten zu bringen. Freiheit, d. h. ein den Bedürfnissen adäquater Rechtszustand ist nur zu gewinnen, wenn das ganze Volk in fortwährendem Weben und Schaffen des Rechts begriffen ist, wenn die Verwaltung Rechtspflege ist, und aus der Rechtspflege die Gesetzgebung erwächst."

Das ist nun freilich auch in England nicht mehr der Fall, denn auch hier hat der „Polyp," dessen Kopf in diesem Falle das Parlament ist, den natürlichen gesunden Organismus überwuchert, aber dennoch zeigt die Rechtspflege noch so viel Vorzüge im Vergleich mit der festländischen, daß sie Bucher als das andre der beiden Kleinode preisen darf, die dem englischen Volke erhalten geblieben sind. „In dem Umfange der richterlichen Gewalt liegt der tiefste Unterschied der heutigen englischen Verfassung von den Zuständen auf dem Festlande. Er ist für den Sachverständigen sehr kurz auszudrücken. England hat zwei napoleonische Erfindungen noch nicht angenommen, den Kompetenzkonflikt und die Ermächtigung zur Erhebung einer Anklage gegen Beamte. Die Gerichte befinden selbst über ihre Kompetenz; und wenn auch vielfach durchlöchert, besteht doch noch die Regel, daß jeder Streit über Mein und Dein und jede Rechtsverletzung vor die Gerichte gehört. Darin viel mehr als im Parlament, in der freien Presse, die nicht frei ist, in den vielgenannten Freibriefen, die längst durchlöchert sind, liegt das Geheimnis der Zufriedenheit des englischen Volkes." Und der entgegengesetzte Zustand, fügen wir hinzu, bei dem der gemeine Mann fast unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet, wenn er einen Beamten oder eine unter der Militärgerichtsbarkeit stehende Person vor den ordentlichen Richter ziehen will, ist bei uns in Deutsch-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

land eine Hauptursache der Unzufriedenheit, die nichts geheimnisvolles hat. „Von jedem der hohen Gerichtshöfe kann an einen der andern appellirt werden, und die letzte Instanz geht von allen an das Oberhaus, dessen rechtsgelehrte Mitglieder alle Garantien für Wissen und Unparteilichkeit bieten, die zu ersinnen sind, namentlich nie einer einzelnen Partei angehören, da jedes abtretende Ministerium seinen Lordkanzler im Oberhause läßt." Eine Militärgerichtsbarkeit nach Art der unsern besteht nicht. „Die Bill of Rights erklärt die Unterhaltung eines stehenden Heeres im Frieden für ungesetzlich. Jedes Jahr erteilt das Parlament der Krone eine Dispensation von dieser Bestimmung durch die Mutiny Act. Sie ermächtigt die Krone, Kriegsartikel abzufassen und Kriegsgerichte einzusetzen, um die in den Artikeln vorgesehenen Vergehen gegen die Disziplin zu bestrafen. Übrigens steht das Militär unter den ordentlichen Gerichten." Eine Schildwache, die der Instruktion gemäß einen Menschen erschossen hatte, wurde von sämtlichen zur Entscheidung berufnen Oberrichtern des Mordes schuldig erklärt. Walter Scott erzählt in seinem Leben des 1827 verstorbnen Herzogs von York ein Gespräch zweier Offiziere über das Verhalten bei Konflikten zwischen dem militärischen Gehorsam und dem Landesgesetz. Der eine meinte, er würde sich durch den Befehl seines Vorgesetzten von aller Verantwortlichkeit befreit erachten. Der andre hingegen erklärte: „Ich würde lieber riskiren, wegen Ungehorsams erschossen, als wegen Überschreitung der Gesetze und Verletzung der Freiheiten meines Landes gehenkt zu werden." Der Herzog gab diesem Recht und setzte hinzu: „Der Offizier, der anders handelte, verdiente erschossen und gehenkt zu werden. Ich hoffe, jeder englische Offizier wird ebenso abgeneigt sein, einen ungesetzlichen Befehl auszuführen, als jeder Oberbefehlshaber, einen solchen Befehl zu erlassen."

Das Volk also, d. h. die Gesamtheit aller freien Menschen eines Stammes, ist Bucher, diesem echten und edeln Demokraten, die Fruchterde, aus der alles Gute hervorgeht, und zugleich der einzige Gegenstand, um deswillen es sich verlohnt, Politik zu treiben. Der Staat, wie er heute ist, mag ein notwendiges Übel sein, aber ein Übel bleibt er, eine krankhafte Wucherung am und im Volkskörper. Bei Betrachtung der Armstrongkanonen auf der Londoner Weltausstellung 1862 sagt er: „Die Menschheit ist immer noch, was sie war, eine Herde von Bestien, und heute mehr als da, wo der Feind dem Feinde ins Auge sah, Leben gegen Leben setzte. Und doch sind die einzelnen, wenige ausgenommen, keine Bestien, es muß also an der Einrichtung des Ganzen, an den Staaten liegen." Die Einrichtung des Ganzen ist nun aber, seitdem den Händen des Volks die Leitung entschlüpft ist, vorzugsweise das Werk eben derselben Personen, die sich der Leitung bemächtigt haben, die ihre Macht zu ihrem eignen Vorteil ausbeuten, und die daher ein Interesse daran haben, den eigentlichen Gegenstand der Politik, das Volk, den Blicken ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schwinden zu lassen. Eines der Mittel, wodurch dieses Ziel erreicht wird, besteht in dem Phrasennebel, für dessen Erzeugung sich die Abstrakta so brauchbar erweisen. Bucher hat der Bekämpfung dieses Unfugs ein eignes Kapitel gewidmet, worin es u. a. heißt: man mache nur einmal „die Probe, die Abstraktionen, mit denen unsre Zeitungen hantieren, ins Konkrete zu übersetzen, z. B. nicht von »England,« sondern von der »regierenden Klasse in England« zu sprechen. Sofort — nun man mache die Probe und sehe den Erfolg!" Schriebe Bucher heute, so würde er den Abstrakten, die er aufzählt, als allergefährlichste die vier: Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft beigefügt haben. Auch das Wort Volk ist unter diesen Umständen zum Abstraktum geworden und wird bald von dieser, bald von jener Partei für ihre Zwecke mißbraucht. Was aber das französische oder lateinische Synonym betrifft, das seit Napoleons III. Regierungsantritt eine so gewaltige Rolle spielt, so hat Bucher den Nationalitätenschwindel sofort durchschaut; nicht einen Augenblick haben ihn die schönen Redensarten der sardinischen Diplomaten und der italienischen Revolutionäre irre gemacht, und wie hat ihm in diesen jüngsten Tagen der Erfolg dieses nationalen Einigungswerkes Recht gegeben! Beim Deutschen lag die Sache anders. Ober-, Mittel- und Unteritalien haben jedes seine eigne von der des andern grundverschiedne Geschichte gehabt; in Deutschland hat eine gleichartigere Entwicklung größere Gleichförmigkeit des Kulturzustandes erzeugt. Daraus ergab sich für einen Mann von Buchers Auffassungsweise der großdeutsche Standpunkt von selbst. Wie hätte ein deutscher Volksmann auf den Gedanken eines Einigungswerks verfallen können, das ein Viertel des deutschen Volks vom Reiche ausschloß, auf die Beherrschung der in seinem Bereich liegenden Völkerbruchstücke verzichtete und hierdurch deren Selbständigkeitsgelüste verstärkte! Man lese nur die prächtige „Moral," das Ende 1862 geschriebne Schlußkapitel seines Industrieausstellungsberichts! Leider war das deutsche Volk in dem Sinne, wie er es meinte, als eine politische Persönlichkeit, die sich mit Bewußtsein selbst hätte bestimmen können, nicht vorhanden. Das Schicksal der Deutschen blieb vorläufig in die Hand der einander bekämpfenden Dynastien gegeben, und welcher Verständige könnte es Bucher verargen, daß er sich entschloß, der von den beiden Dynastien zu dienen, der ihre größere Thatkraft und die ausgezeichneten Eigenschaften ihres damaligen ersten Dieners dafür bürgten, daß ihr die größere Hälfte des deutschen Volkes zufallen würde.

Aus England schied Bucher als Freund des Landes und Volkes; nur beruhte seine Liebe zu beiden jetzt nicht mehr auf falschen Voraussetzungen und erstreckte sich nicht auf alles Englische ohne Unterschied. Er liebte das Volk, die Reste seiner altgermanischen Verfassung, seine Thatkraft und eine Menge verständiger Einrichtungen und Lebensgewohnheiten, zu denen ihm seine Bewegungsfreiheit verholfen hatte. Er haßte die „Polypen" am Volks-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

körper: die puritanische Heuchelei, die Selbstsucht der herrschenden Klassen und ihre Rücksichtslosigkeit in der Ausbeutung des eignen Volks und fremder Völker, wobei ihnen „der Staat" und dessen Hauptorgan, das Parlament, als Handhabe, die Heuchelei als Tarnkappe und die industrielle Technik als Werkzeug dient. Was die letztere anlangt, so verkennt er selbstverständlich nicht ihren Wert, aber bei einem Vergleich der englischen Großindustrie mit dem handwerksmäßigen Betrieb in der deutschen Kleinstadt kommt er ganz wie wir zu dem Ergebnis, daß dort zwar mehr Ware, hier aber mehr Zufriedenheit erzeugt wird. (Unterwegs S. 439.)

In seinen Erinnerungen an Lothar Bucher (Grenzboten 1892 Nr. 48) teilt Bruno Bucher S. 427 das Urteil Robert von Mohls über den „Parlamentarismus" mit. Dieser nennt das Buch „merkwürdig, aber verwerflich"; er erkennt seine unbestreitbaren Vorzüge an, meint aber, es könne „nur mit entschiedner Mißbilligung genannt werden." Die geschichtliche Auffassung, die Verdrängung des Common Law zu Gunsten der herrschenden Klassen, sei „handgreiflich unrichtig und nur für den nächsten Zweck erfunden," und da die Rückkehr zum Selfgovernment unausführbar sei, so sei „die Absicht des Buches kein kleines Rätsel." Mohl steht nun zwar ebenso hoch über den heutigen mittelparteilichen und konservativen Zeitungsschreibern, wie Lothar Bucher über dem Verfasser dieses Aufsatzes, aber der Geist ist in beiden derselbe, und so stehen denn die heutigen „Staatserhaltenden" den Grenzboten genau so gegenüber, wie Mohl Buchers berühmter Schrift gegenüberstand. Man bezeichnet gewisse Ausführungen der Grenzboten als merkwürdig, aber verwerflich; man bezeichnet unbequeme Feststellungen als handgreiflich unrichtig, ohne sie zu widerlegen, und da die Rückkehr zu altdeutschen Zuständen unmöglich sei, so wird die Absicht solcher Ausführungen als rätselhaft bezeichnet. Sie ist aber nicht im mindesten rätselhaft, sondern vollkommen klar. Wir wollen zunächst Klarheit und Ehrlichkeit in die Politik bringen. Wenn es feststeht, daß mit der wachsenden Menschenzahl und der fortschreitenden Verwicklung des Gesellschaftsgetriebes die Selbstregierung, die nichts andres ist als die wirkliche politische Freiheit, immer unmöglicher wird, dann soll man auch den Mut haben — darauf dringen wir —, die Wahrheit zu bekennen, zu bekennen, daß die liberalen Ideen, mögen sie das Wesen der politischen Freiheit richtig oder falsch erfassen, in jedem Falle Verirrungen oder Träume gewesen sind; dann soll man endlich das Ideal, das unsern „Staatserhaltenden" vorschwebt, ohne verhüllenden Phrasennebel hinstellen: die absolute Monarchie, die das Volk büreaukratisch regiert und mit einer furchtbaren Militärmacht zu gehorchen und zu arbeiten zwingt, damit die Angehörigen der herrschenden Klassen die Früchte der Volksarbeit in Frieden und ohne Besorgnis genießen können, und sich die gebildeten Mittelklassen des Grades von Sicherheit und Bewegungsfreiheit erfreuen, das ihnen ein wohl-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wollender und gottesfürchtiger Monarch zu vergönnen bereit ist, wenn sie sich gehorsam regieren lassen. Wer sich aber an diesem Ideal nicht genügen läßt und doch auch das sozialistische nicht für das richtige hält, den suchen wir — das ist unsre zweite Absicht — zum Nachdenken darüber zu bringen, ob nicht die Behauptung, die Zeiten des Selfgovernment seien ein für allemal vorüber, vorschnell ist; ob es nicht noch Mittel und Wege giebt, sie, natürlich in zeitgemäßer Form, wieder herzustellen. Wir suchen also jene Revolution der Ideen anzubahnen, von der Lothar Bucher sagt, daß ohne sie keine politische Revolution zur Wiederherstellung der Freiheit führen könne.

Religiöse Studien eines Weltkindes

Ich habe, wie ich mit einiger Befangenheit gestehe, für Bücher manchmal einen sehr willkürlichen und unlogischen Einteilungsgrund. Ich scheide sie dann nicht nach dem Gebiete, das sie behandeln, nach der Etikette, die man ihnen anheften muß, um sie in den Schubfächern der Wissenschaft oder der schönen Litteratur reinlich unterzubringen, sondern einfach darnach, ob sie etwa an einem stillen, behaglichen Sonntagnachmittag gut zu lesen sind oder nicht; ja in einer jener tadelnswerten Anwandlungen, wo wir die Stufen der Rangordnung für etwas besseres ansehen und ungehörigerweise verallgemeinern, habe ich diesen Sonntagskindern der Buchdruckerkunst sogar das oberste Brett in meinem Bücherschrank eingeräumt. Da stehen sie nun bunt durch einander, die religiösen und die „heidnischen," ihr Herzschlag ist so verschieden wie ihr Kittel, und doch erscheinen sie mir, wenn ich sie mustere, in einer schönen Uniform, und der Geist, der mir aus ihnen entgegenkommt, gehorcht für mich demselben Kommando. Aber diese Worte sind vielleicht unvorsichtig gewählt. Denn mancher, der sie liest, könnte mich darnach für einen jener geistigen Reserveleutnants halten, für die alles nach einem unantastbaren, heiligen Reglement geht, die mit den eignen und mit fremden Gedanken wie mit Rekruten exerziren und es mit dieser Kompagnie vielleicht zu ganz korrekten, aber nie zu bedeutenden Vorstellungen bringen, die noch schlimmer sind als der schlimmste wirkliche Reserveleutnant, für den das bürgerliche Leben nur ein Anhängsel an seine Uniform und sein Dasein als Mensch nur ein latentes Dasein als Leutnant ist. Also nicht aus solchem Geist heraus sehe ich die Garde, die ich mir für den Sonntagnachmittag eingestellt habe, in gleichem Schritt und Tritt einhergehen; sie gehorcht aus eigner Natur demselben Klange, jenen